

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Hillesheim
vom 03.12.2020

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus den Anlagen - A - und - B - zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten¹

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 14.02.2018 außer Kraft.

Hillesheim, den 03.12.2020
Schindel, Ortsbürgermeisterin

¹ Satzung vom 03.12.2020 in Kraft getreten am 24.12.2020

Anlage - A - zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr **(25 Jahre Ruhezeit)** 125,00 €
 - b) Verlängerung des Verfügungsrechtes an einem Kindergrab je Jahr 5,00 €
 - c) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 250,00 €
 - d) Verlängerung des Verfügungsrechtes an einer Reihengrabstätte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres je Jahr 10,00 €
 - e) Verlängerung des Verfügungsrechtes an einer Reihengrabstätte nach Vollendung des 18. Lebensjahres an der Reihengrabstätte ist **nicht** möglich - 0,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 250,00 €
3. Überlassung einer Baum-Rasurnenreihengrabstätte(Baum Ost) **(25 Jahre Ruhezeit) inklusive Pflegekosten** 360,00 €

II. Gemischte Grabstätten (30 Jahre Nutzungszeit)

- a) Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung 480,00 €
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr 16,00 €
- c) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen, soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres nach Monaten. 1,33 €

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (30 Jahre Nutzungszeit)

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für
 - a) eine einstellige Familiengrabstätte 240,00 €
 - b) eine zweistellige Familiengrabstätte 480,00 €
 - c) jede weitere Grabstätte 240,00 €
 - d) Urnenfamiliengrabstätte ausgenommen Bereich „Weg der Erinnerung“ 480,00 €
 - e) Rasurnenfamiliengrabstätte im Bereich „Weg der Erinnerung“ 550,00 €
 - f) eines Baumrasen-Urnenfamiliengrabstätte 650,00 €
 - g) Zuschlag für die Tieferlegung Nutzungsrecht je Bestattung 180,00 €
2. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. a) bis f) für
 - a) eine einstellige Familiengrabstätte 240,00 €
 - b) eine zweistellige Familiengrabstätte 480,00 €
 - c) jede weitere Grabstätte 240,00 €
 - d) Urnenfamiliengrabstätte ausgenommen Bereich „Weg der Erinnerung“ 480,00 €
 - e) Rasen-Urnenfamiliengrabstätte im Bereich „Weg der Erinnerung“ 550,00 €
 - f) eines Baumrasen-Urnenfamiliengrabstätte 650,00 €

- | | | |
|-----------|--|----------------|
| 3. | Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen <u>für jedes volle Jahr</u> | |
| a) | eine einstellige Familiengrabstätte | <u>8,00 €</u> |
| b) | eine zweistellige Familiengrabstätte | <u>16,00 €</u> |
| c) | jede weitere Grabstätte | <u>8,00 €</u> |
| d) | Urnenfamiliengrabstätte ausgenommen Bereich „Weg der Erinnerung“ | <u>16,00 €</u> |
| e) | Rasen-Urnenfamiliengrabstätte im Bereich „Weg der Erinnerung“ | <u>18,34 €</u> |
| f) | Baumrasen-Urnenfamiliengrabstätte | <u>21,67 €</u> |
| | | |
| 4. | Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen, soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen <u>Teil des Jahres nach Monaten.</u> | |
| a) | eine einstellige Familiengrabstätte | <u>0,67 €</u> |
| b) | eine zweistellige Familiengrabstätte | <u>1,34 €</u> |
| c) | jede weitere Grabstätte | <u>0,67 €</u> |
| d) | Urnenfamiliengrabstätte ausgenommen Bereich „Weg der Erinnerung“ | <u>1,34 €</u> |
| e) | Rasen-Urnenfamiliengrabstätte im Bereich „Weg der Erinnerung“ | <u>1,53 €</u> |
| f) | Baumrasen-Urnenfamiliengrabstätte | <u>1,81 €</u> |

IV. Verwaltungs- und sonstige Gebühren und Auslagen:

- | | | |
|----|---|-----------------|
| a) | Für die Ausfertigung der Verleihungsurkunde (Nutzungsrecht) wird eine Gebühr in Höhe von erhoben. | <u>18,00 €</u> |
| b) | Für die Anfertigung einer Zweitschrift der Verleihungsurkunde wird eine Gebühr in Höhe von erhoben. | <u>18,00 €</u> |
| c) | Für die Umschreibung der Verleihungsurkunde auf einen Nutzungsberechtigten wird eine Gebühr in Höhe von erhoben. | <u>18,00 €</u> |
| d) | Für die Genehmigung bzw. Prüfung zur Errichtung von Grabmalen, Grababdeckplatten, Einfriedigungen und dergleichen wird eine Gebühr in Höhe von erhoben. | <u>42,00 €</u> |
| e) | Steinplatten für den „ Weg der Erinnerung “ (inkl. Verlegung, ohne Beschriftung) | <u>160,00 €</u> |
| f) | Namensplatten für Baumrasen-Urnengrabstätten (inkl. Beschriftung und Montage) | <u>160,00 €</u> |

IV. Benutzung der Leichenhalle

- | | | |
|----|-----------------------------------|---------|
| 1. | Für die Aufbewahrung, | |
| a) | einer Leiche pro angefangenen Tag | 50,00 € |
| b) | einer Urne pro angefangenen Tag | 25,00 € |

2. Für die Benutzung der Trauerhalle

für die Trauerfeier inklusive Reinigung

150,00 €

V. Abräumen von Gräbern

Für den Fall, dass keine Steinmetzfirma von den zur Abräumung Verpflichteten beauftragt wird, ist die Ortsgemeinde Hillesheim berechtigt, die tatsächlich angefallenen Kosten zu erheben.

Anlage - B - zur Friedhofsgebührensatzung

VI. Ausheben, Schließen, Ausbetten und Umbetten der Särge und Urnen

Das Ausheben und Schließen der Gräber sowie Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch den jeweils beauftragten gewerblichen Unternehmer vorgenommen. Die hierfür entstehenden Kosten werden seitens der Gemeinde an den Unternehmer gezahlt und dem Gebührenpflichtigen als Auslagen im Gebührenbescheid in berechnet.

Die Gebührenhöhe richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung des Werkvertrages zwischen der Ortsgemeinde und dem gewerblichen Unternehmer.

| 1. Ausheben und Schließen der Gräber | Netto | Brutto |
|---|-------------------|-------------------|
| a. Ausheben und Verschließen eines Erdgrabes einfacher Tiefe mit Bagger | <u>525,88 €</u> | <u>625,80 €</u> |
| b. Ausheben und Verschließen eines Erdgrabes doppelter Tiefe mit Bagger | <u>682,18 €</u> | <u>811,80 €</u> |
| c. Ausheben und Verschließen eines Erdgrabes einfacher Tiefe mit Hand | <u>682,18 €</u> | <u>811,80 €</u> |
| d. Ausheben und Verschließen eines Erdgrabes doppelter Tiefe mit Hand | <u>799,41 €</u> | <u>951,30 €</u> |
| e. Ausheben und Verschließen eines Urnengrabes | <u>143,96 €</u> | <u>171,31 €</u> |
| f. Ausbetten eines Sarges in normaler Tiefe | <u>940,45 €</u> | <u>1.119,14 €</u> |
| g. Ausbetten eines Sarges in doppelter Tiefe | <u>1.213,98 €</u> | <u>1.444,64 €</u> |
| h. Ausbetten einer Urne | <u>287,05 €</u> | <u>341,59 €</u> |
| i. Umbetten eines Sarges in normaler Tiefe | <u>1.370,43 €</u> | <u>1.630,81 €</u> |
| j. Umbetten eines Sarges in doppelter Tiefe | <u>1.722,11 €</u> | <u>2.049,31 €</u> |
| k. Umbetten einer Urne | <u>316,50 €</u> | <u>376,64 €</u> |
| l. Ausheben und Verschließen eines Kindergrabes | <u>354,12 €</u> | <u>421,40 €</u> |
| m. Ausheben und Verschließen eines Grabes für ein tot geborenes Kind | <u>143,77 €</u> | <u>171,09 €</u> |
| n. Abfuhr und Entsorgung von überschüssiger Erde inklusive Bodengutachten (über Maß hinaus anfallende Deponiekosten werden gesondert berechnet - Erfahrungswerte) | <u>138,71 €</u> | <u>165,07 €</u> |
| o. Vorbereitung des Grabes zur Beisetzung | <u>26,05 €</u> | <u>31,00 €</u> |
| 2. Zusätzliche Leistungen, wie z.B. Entfernen von Fundamenten, Abräumen von Gräbern, Öffnen von Gruften etc. werden anhand eines Rapportzettels in Stundenlohn abgerechnet Der Stundenlohn beträgt | <u>39,00 €</u> | <u>46,41 €</u> |